



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Abschnitt XIII: Amtliche Preisgestaltung bei der Filmherstellung.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

XIII.

Amtliche Preisgestaltung bei der Filmherstellung

- d) die Klangfilm G. m. b. H., Berlin SW 11, Askanischer Platz 4.
- e) die Universum-Film AG., Berlin SW 68, Kochstraße 6/8.
- f) die I. G. Farbenindustrie AG., z. Hd. der Walter Strehle G. m. b. H., Berlin SW 48, Friedrichstraße 8.
- g) die Zeiss Ikon AG., Dresden A 21, Schandauer Str. 72/80, und Herrn Kundt, Berlin SW 48, Friedrichstraße 25/26.
- h) die Kodak AG., Berlin SW 68, Markgrafenstraße 76.
- i) den Verband Deutscher Kopieranstalten e. V., Berlin-Halensee, Markgraf-Albrecht-Straße 15.

B e t r i f f t : F i l m w e s e n .

Die Lichtspieltheater gewinnen hinsichtlich ihrer kulturellen und damit gerade in Notzeiten als Ausgleichsfaktor besonders lebenswichtigen Darbietungen immer mehr an Bedeutung. Um allen Kreisen der Bevölkerung den Besuch der Lichtspieltheater zu angemessenen Preisen zu ermöglichen und ein besonders nach der Lage der filmerzeugenden Industrie sonst vielleicht unvermeidbares Ansteigen der Lichtspieltheatereintrittspreise ebenso wie ein Absinken der Qualität des deutschen Films zu verhindern, ordne ich nach dem Ergebnis der mit den Organisationen und Vertretern aller Sparten des Lichtspielgewerbes einschließlich der Rohfilmerzeugung gehaltenen Verhandlungen und Besprechungen zwecks Senkung der Kosten der deutschen Filmerzeugung folgendes an:

1. R o h f i l m .

- a) Die Hersteller von Rohfilm jeder Art haben alle ihnen aus der IV. Notverordnung vom 8. Dezember 1931 oder aus sonstigen Umständen der allgemeinen Preissenkungsaktion erwachsenden und bei der Preisbildung zu berücksichtigenden Vorteile auf Grund genauester verantwortungsbewußter Kalkulation bei der Preisfestsetzung dem Kunden nutzbar zu machen. Jedenfalls sind aber die bis 8. Dezember 1931 geltenden Fabrikpreise für Rohfilme jeder Art für die Zeit bis 31. Dezember 1932 um mindestens 10 v. H. zu senken. Bisher gewährte Mengenrabatte sind weiter zu gewähren, können jedoch bis zur Hälfte auf diese Senkung angerechnet werden.
- b) Weitere Anordnung bleibt vorbehalten.

2. F i l m a u f n a h m e - u n d d a m i t z u s a m m e n h ä n g e n d e H e r s t e l l u n g s k o s t e n .

- a) Die bereits am 16. Dezember 1931 gesenkten, mit Wirkung ab 23. Januar 1932 neu festgesetzten und bekanntgege-

benen Preise betreffend Tonfilmaufnahmeapparaturen einschließlich Bedienungspersonal bei der Spielfilmproduktion, und zwar für die Zeitdauer von

bis zu	20 Tagen	von 1 665,—	RM. je Tag	} im Laufe eines Jahres
„ „	40 „ „	1 540,—	„ „ „	
„ „	75 „ „	1 410,—	„ „ „	
von über	75 „ „	1 295,—	„ „ „	

dürfen bis zum 31. Dezember 1932 nicht erhöht werden.

Das gleiche gilt für die sogenannten „Sonderleistungen“ der Tobis-Tonbild-Syndikat A. G., die für die Dauer der Drehzeit zum Preise von 170,— RM. je Aufnahmetag und darüber hinaus bis zu einem Drittel der Drehzeit unentgeltlich nach Beendigung der Tonaufnahmen zur Verfügung gestellt werden.

- b) Bei Nachsynchronisationen von Filmen gelten in der Zeit bis zum 31. Dezember 1932 die unter a) angegebenen Preise mit der Maßgabe, daß in den Preisen Miete für Aufnahmeraum und vollständige Apparatur, Zusatzgerät und Bedienung einbegriffen ist.
- c) Die unter a) für Zeiträume über 20, 40 und 75 Tage festgesetzten Preise sind rückwirkend bis 23. Januar 1932 auch dann einzuräumen, wenn nachträglich im Laufe eines Jahres insgesamt Leistungen über 20, 40 und 75 Tage erfolgen.
- d) Drehtage, die in der Zeit ab 1. Juli 1931 abgenommen worden sind, sind bei der Berechnung der Drehdauer nach der unter a) angegebenen Zeitstaffel auf die nach dem 23. Januar 1932 erfolgende Gesamtabnahme von Drehtagen anzurechnen. Die hiernach eintretende Anrechnung erfolgt außerhalb der sich aus Abs. a) ergebenden Jahresfrist. Die vor dem 23. Januar 1932 berechneten Preise bleiben unberührt; ein Anspruch auf Rückvergütung besteht insoweit nicht.

3. Kultur-, Lehr-, Reklame-Industriewerbe- und Kurzspiel-Filme.

Die Preise für

a) Aufnahmen:

1. Bild- und Tonaufnahmen (synchron): von höchstens 1350 RM. je Tag ohne Atelier.

2. Tonaufnahmen (ohne Bild) (Postsynchron): von höchstens 900 RM. je Tag mit Atelier*).

b) Montage:

1. Kultur-, Lehr-, Reklame- und Industrierwerbfilme:

— kostenlos während der Drehzeit
zuzüglich $\frac{1}{3}$ der Drehtage — für jeden
weiteren Tag von höchstens 150 RM.

2. Kurzspiel-Filme:

— kostenlos während der Drehzeit
zuzüglich $\frac{1}{3}$ der Drehtage — für jeden
weiteren in Anspruch genommenen Tag
von höchstens 200 RM.

} im Atelier*)

dürfen bis 31. Dezember 1932 nicht erhöht werden.

c) Bei Kultur- und Lehrfilmen dürfen nicht mehr als 90 v. H. der unter a) und b) angegebenen Sätze berechnet werden.

d) Die Berechnung zu a), b) und c) erfolgt jeweils für einen vollen Arbeitstag. Beträgt die Inanspruchnahme 4 Stunden oder weniger, so darf höchstens $\frac{1}{2}$ Tagespreis berechnet werden.

e) Im übrigen gilt Ziffer 2a—d entsprechend.

4. Preise für Atelierbenutzung und damit zusammenhängende Leistungen.

a) Die mit Wirkung ab 23. Januar 1932 festgesetzten und bekanntgegebenen

Preise für Überlassung eines Ateliers oder einer Ateliergruppe zur Filmherstellung einschließlich des normalen Lampenparks, normalen Baufundus, des normalen (sogenannten unproduktiven) Personals und erforderlichenfalls einschließlich Heizung

bei einer Benutzungsdauer

bis zu 40 Tagen von 800 RM. je Drehtag

500 RM. je Bautag

von 40—75 Tagen von 700 RM. je Drehtag

450 RM. je Bautag

von über 75 Tagen v. 600 RM. je Drehtag

400 RM. je Bautag

} im Laufe eines
Jahres

abzüglich eines Krisenrabatts von mindestens je 10 v. H. und

*) Atelier: Berlin, Lindenstraße.

- b) die gegenüber dem Stande vom 22. Januar 1932 um mindestens 10 v. H. gesenkten Preise für Löhne, Material, Lampen und sonstige Nebenleistungen, für Strom von 42 Pf. je kWh — abzüglich eines Mengenrabatts auf Löhne und Strom von 5 v. H. bei Abnahme von 41—75 Tagen und von 10 v. H. bei Abnahme von über 75 Tagen — dürfen bis zum 31. Dezember 1932 nicht erhöht werden.
- c) Bei der Berechnung und Vergütung der Benutzungsdauer nach Abs. a) gilt Ziffer 2 c und d dieser Anordnung entsprechend.

5. Entwicklungs- und Kopierpreise.

- a) Die mit Wirkung ab Dezember 1931 festgesetzten Preise für
 1. Negativ-Entwicklung, Tonstreifen von 21 Pf.
 2. Musteranfertigung, Bild- und Tonmuster kombiniert von 21 „
 3. Negativ - Abziehen nach feststehender Musterkopie, Bild und Ton, einschließlich Gerätestellung (Abhörtische usw.) von 35 „
 dürfen in der Zeit bis zum 31. Dezember 1932 nicht erhöht werden.
- b) Die übrigen in der Preisliste für Tonfilmbearbeitung (gültig ab 1. 12. 1931) angegebenen oder in anderen Listen oder Preisfestsetzungen für gleiche oder ähnliche Arbeiten enthaltenen Preise sind bei Inlandsaufträgen ebenfalls um mindestens 10 v. H. zu senken, soweit nicht bereits vorher eingeräumte Mengenrabatte diese 10 v. H. schon übersteigen.

6. Lizenzen bei Herstellung, Version und Export von Tonfilmen.

- a) Die von der Tobis-Tonbild-Syndikat AG. bei Herstellung eines Tonfilms erhobene Lizenz für Deutschland (sogenannte Heimatlizenz) ist von ihr für die Zeit bis zum 31. Dezember 1932 um 12½ v. H., d. h.

auf 4375 RM. per Meter
zensuriertes Negativ

gesenkt worden.

- b) Die für Sprachversionen des deutschen Tonfilms erhobenen Lizenzen (sogenannte Versionslizenzen) sind für Tonfilme, für die die deutsche Heimatlizenz gemäß a) ent-

richtet worden ist, ebenso für die Zeit bis zum 31. Dezember 1932 um 20 v. H., d. h.

auf 2,40 RM. und 1,60 RM.

gesenkt worden.

- c) Die gemäß a) und b) neu festgesetzten Lizenzen, die bereits gesenkten Kopierlizenzen (von höchstens 0,03 RM. per m) dürfen in der Zeit bis 31. Dezember 1932 nicht erhöht werden.
- d) Die sogenannten Exportlizenzen für das deutsche Exklusivgebiet dürfen 0,30 RM. je Zensurmeter nicht übersteigen. Durch diese Herabsetzung wird die bisherige Exportlizenzstaffel von 0,05, 0,10 und 0,20 RM. nicht berührt.
- e) Weitere Anordnung bleibt vorbehalten.

7. Lizenzen bei Kultur-, Lehr-, Reklame-, Industriewerbe- und Kurzspielfilmen.

Ziffer 6c) dieser Anordnung gilt entsprechend für folgende Lizenzen:

- a) Herstellungs- und Exportlizenzen zusammen für Kultur- und Lehrfilme jeder Länge höchstens 1 RM. per m zensuriertes Negativ, für das deutsche Exklusivgebiet.
- b) Herstellungs- und Exportlizenz zusammen für Reklame-, Industriewerbe- und Kurzspielfilme bis zu 900 m Länge höchstens 1 RM. per m zensuriertes Negativ für das deutsche Exklusivgebiet.
- c) Die Mindestlizenz beträgt zu a) und b) 150 RM. pro Film.

Vermerk:

Für die Beurteilung des Charakters eines Films als Kulturfilm sollen das vorgelegte Manuskript oder der vorgeführte stumme Film maßgebend sein,

- a) wenn eine Wahrscheinlichkeit dafür vorliegt, daß Manuskript oder stummer Film als künstlerisch, als volksbildend oder als Lehrfilm anerkannt werden, o d e r
- b) wenn stumme Filme als künstlerisch, als volksbildend oder als Lehrfilme bereits anerkannt sind.

8. Ton-Wiedergabe-Apparaturen, Röhren, Photozellen, Lampen und Ersatzteile sowie Vergleichsgebühren.

- a) Die gegenüber dem Stande von 1931 gesenkten und ab Januar 1932 oder ab Februar 1932 geltenden Preise für

Ton - Wiedergabe - Apparaturen, Röhren, Photozellen, Lampen und Ersatzteile gemäß der von der Klangfilm G. m. b. H., Berlin, dem Reichskommissar für Preisüberwachung am 12. Februar 1932 eingereichten Aufstellung dürfen bis zum 31. Dezember 1932 nicht erhöht werden, es sei denn, daß es sich ausnahmsweise um Neuanfertigung in kleinerem Umfange handelt.

- b) Die von Klangfilm G. m. b. H., Berlin, bislang erhobene (Patent-) Vergleichsgebühr von 0,15 RM. und 0,10 RM. für je 1 Watt Leistung wird hinsichtlich der ab 1. Februar 1932 fälligen Vergleichsgebühren um 10 v. H. gesenkt. Ferner wird dem Vergleichskunden bei Bezug von größeren Apparaturteilen zur Vervollkommung, Verbesserung und zum Ersatz seiner Apparatur ab 1. Februar 1932 Ermäßigung auf die Vergleichsgebühren in der in nachfolgender Staffel genannten prozentualen Höhe gewährt:

bei Bezug von Photozellenverstärkern	10	Proz.	Senkung
„ „ „ Lichttongeräten . . .	25	„	„
„ „ „ Hauptverstärkern . . .	40	„	„
„ „ „ Plattentellern . . .	15	„	„
„ „ „ Lautsprechern . . .	10	„	„

Die Ermäßigung tritt von dem Augenblick der Bestellung des betreffenden Ergänzungsteils ab in Kraft.

9. Filmhersteller.

- a) Von den Herstellern von Filmen jeder Art erwarte ich, daß sie — unbeschadet der ihnen und ihren sämtlichen Mitarbeitern obliegenden Pflicht, alle Kräfte für eine in jeder Hinsicht hochwertige deutsche Filmerzeugung einzusetzen, — alle ihnen aus der IV. Notverordnung vom 8. Dezember 1931, aus dieser Anordnung oder aus sonstigen Umständen der allgemeinen Preisenkungsaktion erwachsenden und bei der Preisbildung zu berücksichtigenden Vorteile auf Grund genauester verantwortungsbewußter Kalkulation bei der Festsetzung der Preise der für die deutschen Lichtspieltheater bestimmten Filme im Interesse der Förderung des durch diese Anordnung bezweckten Zieles der Verbilligung der Eintrittspreise auswerten.
- b) Im Interesse der weiteren Förderung des durch diese Anordnung bezweckten Zieles hat die Spitzenorganisation der Deutschen Filmindustrie e. V. — außer den sonst von der Industrie bereits vorgenommenen oder noch einzuleitenden Kostensenkungsmaßnahmen — unverzüglich mit den nicht

unter Tarifverträgen fallenden, an der Filmherstellung beteiligten Persönlichkeiten aus den Kreisen der Spitzendarsteller (Stars), ersten Schauspieler, Regisseure, Kameraleute, Architekten usw. Verhandlungen einzuleiten. Die Verhandlungen sollen im Interesse allgemeiner Kostensenkung das Ziel haben, die Möglichkeiten — jedenfalls für die Zeit bis zum 31. Dezember 1932 — für eine zu vereinbarende Neufestsetzung oder Änderung solcher Bezüge zu prüfen, die noch immer in einem unangemessenen Verhältnis zu den Gesamtherstellungskosten eines Films und zu den Möglichkeiten seiner Verwertung stehen.

Die sich infolge solcher Verhandlungen ergebenden Einsparungen sind gemäß Abs. a) zu verwenden. Die Anforderung von Berichten über die vorstehend angeordneten Verhandlungen bleibt vorbehalten.

10. Filmverleih.

- a) Von dem Filmverleihgewerbe erwarte ich, daß alle aus der 4. Notverordnung vom 8. Dezember 1931, aus dieser Anordnung oder aus sonstigen Umständen der allgemeinen Preissenkungsaktion erwachsenden und bei der Preisbildung zu berücksichtigenden Vorteile auf Grund genauester verantwortungsbewußter Kalkulation bei der Festsetzung und Bemessung der Verleihgebühren (Leihmieten, Garantiesummen usw.) im Interesse der Verbilligung der Lichtspieltheatereintrittspreise ausgewertet wurden.
- b) Weitere Anordnung bleibt vorbehalten.

11. Lichtspieltheater.

Die durch diese Anordnung getroffenen Maßnahmen verfolgen das eingangs erwähnte Ziel der Verbilligung der Theatereintrittspreise. Ich erwarte daher auch von den Lichtspieltheaterbesitzern, daß sie bei ihren Preisfestsetzungen dem Ziele dieser Anordnung Rechnung tragen, so daß der mit ihr verfolgte Zweck der Aufrechterhaltung einer hochwertigen deutschen Filmerzeugung und billige der Kaufkraft entsprechende Eintrittspreise allen Kreisen der Bevölkerung zugute kommt.

12. Schlußbestimmungen.

- a) Diese Anordnung, mit der im übrigen die in den einzelnen Ziffern angegebenen Preise, Lizenzen usw. nicht als dauernd angemessen anerkannt werden sollen, tritt, soweit in ihr

selbst nicht andere Zeitpunkte angegeben sind, am 20. Februar 1932 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1932.

- b) Änderungen der in Ziffer 1—8 angegebenen Preise, Lizenzen usw. dürfen, sofern sie den Zweck dieser Anordnung zu beeinträchtigen geeignet sind, in der Zeit bis zum 31. Dezember 1932 nur aus wichtigem Grunde und nur mit Zustimmung des Reichskommissars für Preisüberwachung erfolgen. An die Stelle des Reichskommissars tritt im Falle seiner Behinderung das Reichswirtschaftsministerium; das gleiche gilt, soweit in dieser Anordnung weitere Anordnung vorbehalten worden ist.

*

177

Rundschreiben Nr. 85.

Betrifft: Filmwesen/Lichtspielgewerbe.
Bezug: Rundschreiben Nr. 55 vom 15. 2. 1932.

Die beigelegte Abschrift meines Schreibens vom 12. März 1932 übersende ich ergebenst zur gefälligen Kenntnisnahme.

Gleichzeitig bitte ich, in Rundschreiben Nr. 55 auf Seite 4 in Zeile 9 hinter der 4 ein Komma einzufügen (die Zahl muß heißen: 4,375 RM.) und auf Seite 5 in Zeile 10 a am Ende statt „wurde“ zu setzen „werden“ [vgl. lfd. Nr. 176].

1 Anlage.

Verteiler:

1. An das Auswärtige Amt,
2. An das Reichsministerium des Innern,
3. An das Reichswirtschaftsministerium,
4. An das Reichsarbeitsministerium,
5. An die Länderregierungen (ohne Hessen und Mecklenburg-Strelitz), in Preußen an das Preußische Staatsministerium, an das Preußische Ministerium des Innern, an das Preußische Ministerium für Handel und Gewerbe und an das Preußische Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten,
6. An die Herren Beauftragten des Reichskommissars für Preisüberwachung.

Der Reichskommissar
für Preisüberwachung.

Berlin W 9, den 12. März 1932.
Potsdamer Str. 10/11.

177a Anlage zum Rundschreiben Nr. 85. Berlin, den 12. März 1932.

An die Spitzenorganisation der Deutschen Filmindustrie
zugleich für sämtliche ihr angeschlossenen Verbände,
Berlin W 10, Bandlerstraße 32.

An die Tobis-Tonbild-Syndikat A.-G., Berlin W 8, Mauerstraße 43.

Betrifft: Vermerk zu Ziffer 7 der Anordnung vom 15. 2. 1932
für das gesamte Filmwesen [vgl. lfd. Nr. 176 u. 176 a].

Zwecks Behebung der hinsichtlich der Auslegung des vorbezeichneten Vermerks entstandenen Zweifel teile ich in Ergänzung meiner Anordnung vom 15. Februar 1932 folgendes mit:

352

„Der Vermerk in der Anordnung vom 15. Februar 1932 bezieht sich, wie aus Wortlaut und Zusammenhang ersichtlich ist, auf den in Ziffer 7 a der Anordnung vom 15. Februar 1932 erwähnten Kulturfilm, für den bei jeder Länge höchstens 1 RM. je m zensuriertes Negativ als Lizenz erhoben wird.

Der Vermerk ändert nichts an den bisher zwar nicht einheitlich und endgültig festgelegten, im übrigen aber für die Beurteilung eines Films als Kulturfilm in der Praxis allgemein maßgebend gewesenen Grundsätzen.

Bildstreifen, auch wenn sie auf Grund der Reichsratsbestimmungen über die Vergnügungssteuer als künstlerisch anerkannt worden sind, gelten neben dem volksbildenden Film und dem Lehrfilm nur dann als Kulturfilm im Sinne des Vermerks, wenn die Befriedigung des Unterhaltungsbedürfnisses hinter der künstlerischen Durchgestaltung des im übrigen auch volksbildenden oder lehrhaften Stoffes, etwa bei Darstellungen großer menschheitsbewegender Gedanken oder Lebensäußerungen, wesentlich zurücktritt. Die hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung solcher Kulturfilme zu stellenden Anforderungen müssen über die an volksbildende Filme und an Lehrfilme zu stellenden Anforderungen hinausgehen.

Darüber, ob ein als künstlerisch anerkannter Bildstreifen als Kulturfilm im Sinne des Vermerks anzusehen ist, entscheiden die zuständigen amtlichen Bildstellen“.

*

Der Reichskommissar
für Preisüberwachung

Berlin W 8, den 16. Juli 1932.
Wilhelmstraße 78.

178

Rundschreiben Nr. 106

Betrifft: Filmwesen (Filmverleihgebühren).

In Verfolg mehrerer an mich gelangter Beschwerden wegen angeblich noch zu hoher Filmleihgebühren habe ich die Spitzenorganisation der Deutschen Filmindustrie e. V. ersucht, die Angelegenheit im Kreise der Beteiligten unmittelbar zu erörtern, ehe ich von dem Vorbehalt in meiner Anordnung vom 15. Februar 1932 Ziffer 10 d Gebrauch mache.

Die Spitzenorganisation berichtet mir unter dem 1. d. M. als Ergebnis einer Besprechung zwischen den Vertretern des Reichsverbandes Deutscher Lichtspieltheaterbesitzer e. V. und der Arbeitsgemeinschaft der Filmverleiher Deutschlands folgendes:

„Es herrscht Einigkeit darüber, daß eine generelle Regelung der Verleihgebühren in Deutschland nicht möglich ist. Es müssen vielmehr in jedem einzelnen Falle die besonderen Verhältnisse von etwa 3000 verschiedenen Theatern und 240 verschiedenen Filmen in Rücksicht gezogen werden. Weiter zu berücksichtigen ist die Klassifizierung der Theater untereinander nach Uraufführungs-, Erstaufführungs-, Zweitaufführungs- und Nachspieltheatern und der Platzanzahl in den einzelnen Orten.

Was die ausgesprochene Ansicht anbelangt, daß bei bestehenden Verträgen von der Verleiherseite bei eintretenden

Schwierigkeiten nicht hinreichend entgegengekommen sei, war es nicht möglich, einen einzigen positiven Fall festzusetzen, in dem durch ein Verharren des Verleihers auf den Verleihbedingungen ein Theater zum Zusammenbruch getrieben worden sei.

Dahingegen wurde festgestellt, daß Sanierungen der einzelnen Lichtspieltheater fortgesetzt in Zusammenwirken mit den beteiligten Verbänden vorgenommen werden. Die nach vielen Hunderten zählenden Akten stehen zur Einsicht zur Verfügung.

Im übrigen hat der Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Filmverleiher Deutschlands zugesagt, auch in Zukunft in Fällen wirtschaftlicher Notlage mit der gleichen Loyalität wie bisher zu verfahren.

Die dort vorliegenden Beschwerden sind offenbar die Ergebnisse allgemeiner Erörterungen. Die beteiligten Verbände würden erst dann in der Lage sein, abschließend Stellung zu nehmen, wenn ihnen die einzelnen Beschwerdefälle übermittelt würden.

Bei der Besprechung wurde Kenntnis gegeben von der Auffassung der Sparte Fabrikation zur allgemeinen Lage, daß die Gefahr immer näher heranrückt, daß infolge der geringeren Einnahmen aus den Auslands- und Inlandsgeschäften eine deutsche Qualitätsproduktion nicht mehr aufrechterhalten werden könne. Jedoch herrscht bei der Sparte Fabrikation die Einsicht, daß die gegenwärtige allgemeine Notlage die sonst dringend erforderliche Erhöhung der Eintrittspreise zurzeit nicht zuläßt.“

Ich beehre mich, hiervon Kenntnis zu geben.

An die Länderregierungen.